

Freisinnig- Demokratische Partei Huttwil



Statuten

Freisinnig-Demokratische Partei Huttwil

I Zweck und Aufgabe der Partei

- 1 Die Freisinnig-demokratische Partei Huttwil bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Huttwil. Sie gehört als Ortssektion der Freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Bern und des Amtes Trachselwald an, zu deren Grundsätzen und Zielen sie sich bekennt.
- 2 Sie bezweckt die Sammlung aller freiheitlich und demokratisch gesinnten Frauen und Männer von Huttwil und Umgebung, zur Pflege des liberalen Gedankengutes und zur Behandlung der politischen Geschäfte von Bund und Kanton, in erster Linie aber von Gemeinde und Region.

II Mitgliedschaft

- 3 Mitglied kann werden, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, keiner anderen Partei angehört, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und sich zu den in Art. 1 und 2 formulierten Grundsätzen bekennt.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegzug aus dem Kanton, Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei Verletzung von Parteigrundsätzen oder der Statuten und wegen unehrenhaften Handlungen. Zuständig für den Ausschluss ist die Parteiversammlung (ordentliche Hauptversammlung).

- 4 Insbesondere steht dem Mitglied das Recht zu:
 - Anträge an die, bzw. in den verschiedenen Parteigremien zu stellen,
 - an Urabstimmungen teilzunehmen,
 - sich um Kandidaturen für politische Ämter in der Gemeinde und Region zu bewerben.

Die Mitglieder haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

III Organisation

- 5 Die Organe der Ortssektion sind:
 - die Parteiversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- 6 Die Parteiversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Sie wird vom Vorstand einberufen und muss auch stattfinden, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies verlangt.

Die Parteiversammlung tritt als ordentliche Hauptversammlung im ersten Halbjahr zusammen, welche folgende Geschäfte behandelt:

- Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Festsetzung der Jahresbeiträge und Tätigkeitsprogramm
- Wahl des Parteipräsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Herausgabe von Parteiparolen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten und in Fragen, die die Partei berühren
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenrevisionen und Auflösung der Partei
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird. Die Parteiversammlung beschliesst, vorbehaltlich der in den Art. 10 und Art. 11 erwähnten Ausnahmen, mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten Stichentscheid zu.

7 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär / Protokollführer
- dem Kassier
- 1 bis 3 Beisitzern

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vertreter der Partei in der Exekutive der Gemeinde Huttwil gehören dem Vorstand von Amtes wegen an. Mit der Beendigung ihres Mandates fällt auch die Mitgliedschaft im Vorstand dahin.

Die Frauen sind im Vorstand angemessen vertreten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist verantwortlich zuständig für:

- administrative Führung der Partei
- Vorbereitung der Geschäfte der Parteiversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Parteiversammlung
- Information und Mitgliederwerbung
- Organisation von Veranstaltungen
- Vertretung der Partei nach aussen
- Beschaffung der finanziellen Mittel
- Einsetzen besonderer Ausschüsse zur Behandlung wichtiger Fragen

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn 3 Mitglieder es verlangen.

8 Die Parteiversammlung wählt auf eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassa- und Rechnungsführung der Partei. Sie erstatten der Parteiversammlung (ordentliche Hauptversammlung) jährlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung.

IV Finanzen

9 Die finanziellen Mittel der Ortssektion werden beschafft durch:

- die ordentlichen Mitgliederbeiträge
- ausserordentliche Beiträge
- freiwillige Zuwendungen von Freunden und Gönnern.

Für die Verbindlichkeit haftet die Ortssektion nur mit ihrem Vermögen.

v **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 10 Zur Annahme einer Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen der an der Parteiversammlung stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.
- 11 Für die Auflösung der Parteisektion ist die Parteiversammlung (ordentliche Hauptversammlung) zuständig. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das vorhandene Vermögen fällt an die FDP des Kantons Bern.
- 12 Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Parteiversammlung vom 26. Oktober 1990 einstimmig genehmigt und treten sofort in Kraft.

Wo diese Statuten nichts Näheres bestimmen oder Unklarheiten aufweisen, finden die Statuten der Kantonalpartei sinngemäss Anwendung.

Freisinnig-demokratisch Partei Sektion Huttwil

Der Präsident

Die Sekretärin



J. Schürch

E. Huber